Spitzenverband

Die Richtlinien und Beschlüsse des G-BA im Verhältnis zu den sonstigen untergesetzlichen Normen in der Gestalt der Schiedsstellenpraxis

Deutsche Gesellschaft für Kassenarztrecht e.V.
Symposium am 22. November 2016
Dr. Martin Krasney, Berlin

Konkurrenzebene G-BA Beschluss ./. Schiedsamt/Schiedsstellen

Spitzenverband

- Beschlüsse des G-BA müssen oftmals von Normenvertragspartnern umgesetzt werden.
- Können sich die Vertragspartner nicht einigen, setzt regelmäßig ein Schiedsamt, eine Schiedsstelle oder eine Schiedsperson den (strittigen) Vertragsinhalt fest.
- Insofern könnte eine neue Konkurrenzebene zwischen dem G-BA Beschluss einerseits und dem festgesetzten Normenvertrag anderseits entstehen.
- Dies zumal die Schiedsämter und die Schiedsstellen Behörden im funktionalen Sinne sind. Sie üben insoweit öffentliche Gewalt aus (*BSG 13.5.2016 – B 6 KA 20/14 R; BSG 25.11.2010 – B 3 KR 1/10 R; Düring, Das Schiedswesen in der gesetzlichen Krankenversicherung, S. 53 ff.; zur Schiedsperson – keine Behörde – BSG 23.6.2016* – B 3 KR 26/15 R).

Verbindlichkeit der G-BA-Beschlüsse

Spitzenverband

- Die normative Verbindlichkeit (Rechtsnormqualität) der G-BA- Richtlinien ist vom BSG in ständiger Rechtsprechung seit Langem und auch immer noch anerkannt
  (*BSG 20.3.1996 – 6 RKa 62/94; BSG 19.4.2016 – B 1 KR 28/15 R; BSG 20.4.2016 – B 3 KR 18/15 R; BSG 4.5.2016 – B 6 KA 24/15 R; zur Entwicklung in der Rechtsprechung Wiegand in: jurisPK, SGB V, § 92 Rn. 25 ff.).*

- Ausdrückliche gesetzliche Regelung in § 91 Abs. 6 SGB V.

- Schiedsämter und Schiedsstellen sind an dieselben rechtlichen Vorgaben gebunden wie die Vertragsparteien. Damit auch an die Richtlinien des G-BA
  (*vgl. nur Düring/Schnapp, Handbuch des sozialrechtlichen Schiedsverfahrens, Rn. 161*).

Grund zum Zweifeln?

Spitzenverband

- Zwei veröffentlichte Entscheidungen des LSG Berlin-Brandenburg
  (*LSG Berlin-Brandenburg 22.5.2014 – L 1 KR 108/14 KL;*
  LSG Berlin-Brandenburg – L 1 KR 550/15 KL).

- Gegenstand: Nutzenbewertungs- und Erstattungsbetrags-verfahren.

- Auf der Grundlage von Beschlüssen des G-BA (Teil der Arzneimittel-Richtlinie) vereinbaren die Vertragspartner Erstattungsbeträge.

Grund zum Zweifeln?

Spitzenverband

- LSG Berlin-Brandenburg 22.5.2014 – L 1 KR 108/14 KL

- „*Der Senat braucht demnach in diesem Eilverfahren nicht abschließend dazu Stellung zu nehmen, ob die Durchführung des Schiedsverfahrens […] rechtswidrig ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Rechtsauffassungen der Antragstellerin zutreffen, dass bereits das vorangegangene Nutzenbewertungsverfahren […] fehlerhaft ist. […] Mit diesen Fragen hat sich zunächst die Antragsgegnerin zu beschäftigen: […]. Die Antragstellerin unterstellt nämlich einfach, dass diese [**Anm:** Die Schiedsstelle] sich mit den Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit eines Erstattungsbetrages nicht auseinandersetzen wird, obwohl diese –wie ausgeführt– […] sich […] mit der Gesetzesgrundlage auseinandersetzen muss. […]*“

Grund zum Zweifeln?

Spitzenverband

- LSG Berlin-Brandenburg 23.12.2015 – L 1 KR 550/15 KL ER

- „*Die Schiedsstelle hat jedoch zu prüfen, ob ein Erstattungs-betrag ausscheidet, weil kein neuer Wirkstoff im Sinne des Gesetzes vorliegt. Dies ist Teil der gesetzlichen Vorgaben*."

Folgen für die Spruchpraxis der Schiedsstelle (?)

Spitzenverband

- Für die Schiedsstelle ist das LSG Berlin-Brandenburg das maßgebliche Gericht. Insofern ist die Rechtsprechung auszuwerten.

Folgen für die Spruchpraxis der Schiedsstelle (?)

Spitzenverband

- Für die Schiedsstelle ist das LSG Berlin-Brandenburg das maßgebliche Gericht. Insofern ist die Rechtsprechung auszuwerten.

- „*Da die Schiedsstelle den G-BA-Beschluss bezüglich der Einteilung der Patientengruppen und der Zuordnung von zweckmäßigen Vergleichstherapien insgesamt als noch vertretbar ansieht, hat sie auch noch nicht abschließend entschieden,* ***inwieweit sie bei einem von ihr etwaig insoweit für rechtswidrig erachteten G-BA-Beschluss*** *gleichwohl einen Erstattungsbetrag* ***ohne eine von ihr als rechtlich geboten angesehene implizite Korrektur des G-BA-Beschlusses festgesetzt hätte***.“ (Hervorhebungen nur hier).

Gesetzliche Vorgaben und Rechtsprechung

Spitzenverband

- § 91 Abs. 6 SGB V
- § 35a Abs. 8 Satz 1 SGB V (gesonderte Klage gegen den G-BA-Beschluss ist nicht zulässig)
- Höchstrichterliche Rechtsprechung zum (untergesetzlichen) Normcharakter der G-BA-Richtlinien
- Kein Subordinationsverhältnis zwischen G-BA und Schiedsämtern und Schiedsstellen. Abgrenzung durch gesetzliche Kompetenzzuweisung.

Normverwerfungskompetenz der Verwaltung?

Spitzenverband

- G-BA-Beschlüsse (Richtlinien) sind untergesetzliche Normen.

- Überprüfung dieser untergesetzlichen Normen durch die Rechtsprechung, wie wenn der Bundesgesetzgeber derartige Regelungen in Form einer untergesetzlichen Norm – etwa einer Rechtsverordnung – selbst erlassen hätte (*ständige Rechtsprechung des BSG*).

Normverwerfungskompetenz der Verwaltung?

Spitzenverband

- Normverwerfungskompetenz der Verwaltung von für verfassungswidrig gehaltenen formellen Gesetzen?

- Strittige verfassungsrechtliche Diskussion (Nichtanwendung einerseits – Anwendung bis zur Entscheidung des BVerfG andererseits).

Normverwerfungskompetenz der Verwaltung?

Spitzenverband

- Normverwerfungskompetenz der Verwaltung für untergesetzliche Normen?

- Ebenfalls strittig. Im Ergebnis lehnt die (wohl) überwiegende Meinung, die Normverwerfungskompetenz ab (*BVerwG 31.1.2001 – 6 CN 2/00; VGH Mannheim 11.5.2016 – 5 S 1443/14; OVG Münster 9.5.2016 – 2 B 999/15.NE; SG Marburg 2.9.2015 – S 16 KA 553/12 zum Beschluss des Bewertungsausschusses; a.A. z.B. VGH Kassel 20.12.1989 – 4 UE 2251/88).*

Konsequenzen für die Überprüfung der G-BA Richtlinien durch die Schiedsstellen/Schiedsämter

Spitzenverband

- Es sind beide Ebenen berührt.
- Untergesetzliche Norm (Richtlinie des G-BA): Nach hier vertretener Ansicht keine Verwerfungskompetenz untergesetzlicher Normen durch die Verwaltung.
- Formelles Gesetz (§ 91 Abs. 6 SGB V): Art. 100 GG; Vorlagepflicht der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit?
- Ergebnis: Keine Verwerfungskompetenz der Schiedsämter und Schiedsstellen. Vielmehr Bindung an die Richtlinien des G-BA.